

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. April 2020	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 20	Verordnung zum Umgang mit und zur Einführung einer Meldepflicht von persönlicher Schutzausrüstung sowie zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>FFN 91-60; ändert FFN 91-57, 91-59, 91-58</i>	238
2. 4. 20	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung <i>Ändert FFN 87-45</i>	240

**Verordnung
zum Umgang mit und zur Einführung einer Meldepflicht
von persönlicher Schutzausrüstung sowie
zur Anpassung weiterer Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 2 April 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und
2. § 89 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Verordnung zum Umgang mit
und zur Einführung einer Meldepflicht
von persönlicher Schutzausrüstung
(Sechste Verordnung zur Bekämpfung
des Corona-Virus)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung sind solche Hilfsmittel, die dem Schutz vor Übertragung des SARS-CoV-2 dienen. Dazu gehören

1. Einweg- und Mehrweggesichtsmasken der Klassen FFP2 und FFP3,
2. Schutzbrillen und Vollgesichtsmasken sowie
3. Einweg- und Mehrwegganzkörperanzüge.

(2) Medizinprodukte im Sinne dieser Verordnung sind solche Produkte, die zum Schutz vor Übertragung des SARS-CoV-2 beitragen. Dazu gehören

1. chirurgischer Mundnasenschutz und Operationsmasken,
2. Schutzkittel,
3. Einmalhandschuhe und Untersuchungshandschuhe,
4. Materialien zur Probenentnahme, insbesondere Abstrichtupfer mit einer synthetischen Spitze mit Aluminium- oder Kunststoffschäufel.

(3) Flüssigkeiten zur Desinfektion im Sinne dieser Verordnung sind solche mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.

§ 2

Gebote zum Einsatz und zur Verwendung
von Schutzausrüstung, Medizinprodukten
und Desinfektionsmitteln

(1) Personen, die persönliche Schutzausrüstung tragen, sind unter Berücksichtigung

des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risikos verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung möglichst sparsam zu verwenden. Persönliche Schutzausrüstung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist nach Möglichkeit mehrfach zu verwenden.

(2) Für die Verwendung von Medizinprodukten und Flüssigkeiten zur Desinfektion gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasenschutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Corona-Virus-Erkrankung COVID-19 vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung, ist zu folgen.

§ 3

Weiterverwendung nach Ablauf des
Verfallsdatums oder der Verfallszeit

(1) Arbeitgeber sollen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), persönliche Schutzausrüstung und Medizinprodukte, deren Verfallsdatum oder Verfallszeit bezogen auf den Gesamtzeitraum der Haltbarkeit in vertretbarem Maße überschritten ist, zur Verwendung vorsehen, wenn

1. sie sich in der Originalverpackung befindet und ordnungsgemäß gelagert wurde und
2. zu erwarten ist, dass ihre ursprünglichen Eigenschaften für den vorgesehenen Einsatzzweck, unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, erhalten sind.

(2) Persönliche Schutzausrüstung und Medizinprodukte, die nach einer Entscheidung des Arbeitgebers nach Abs. 1 verwendet werden können, sind vorrangig einzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn persönliche Schutzausrüstung oder Medizinprodukte im Sinne des Abs. 1 in vertretbarer Zeit beschafft werden können.

§ 4

Meldepflicht

(1) Die Leitungen von Einrichtungen und Privatpersonen, die persönliche Schutzausrüstung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Medizinprodukte nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Flüssigkeiten zur Desinfektion nach § 1 Abs. 3 besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung oder Privatperson,

¹⁾ FFN 91-60

2. den Bestand, aufgeschlüsselt nach,
 - a) Produktnamen, Produktbezeichnung und Hersteller,
 - b) Menge und,
 - c) soweit aus dem Aufdruck der Verpackung oder den dem Produkt beigelegten Unterlagen ersichtlich,
 - aa) die der Bereitstellung auf dem Markt zugrundeliegende Rechtsnorm und Produktkategorie,
 - bb) dem der Fertigung des Produkts zugrundeliegende technische Standard,
 - cc) Verfallsdatum oder Verfallszeit mit Herstellungsdatum sowie
3. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, so dass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung oder Privatpersonen sichergestellt ist, und
4. jede Änderung hinsichtlich der Angaben zu Nr. 1 bis 3 wöchentlich freitags.

Satz 1 gilt nicht für die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Bestand je Material- oder Produktgruppe

1. nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 1 000 Stück,
2. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 300 Stück,
3. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 10 000 Stück und
4. nach § 1 Abs. 3 1 000 Liter nicht übersteigt.

§ 5

Zuständigkeiten

Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 26. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), sind für den Vollzug der §§ 3 und 4 die Regierungspräsidien zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht für Persönliche Schutzausrüstung, Medizinprodukte oder Flüssigkeiten zur Desinfektion nach § 4 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 3 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. S. 214), werden die Wörter „zwei Personen“ durch „einer Person“ und das Wort „angehören“ durch „angehört“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Entzerrung der notwendigen Einkäufe für die Osterfeiertage und damit zur Reduzierung der Personenkontakte können die in Abs. 7 genannten Einrichtungen am Gründonnerstag (9. April 2020) bis 22 Uhr geöffnet sein.“
2. In § 4 Nr. 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Abstands- und“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 4 Abs. 3 der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. S. 214), wird das Wort „Leichenscheins“ durch „Leichenschauschein“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

²⁾ Ändert FFN 91-57

³⁾ Ändert FFN 91-59

⁴⁾ Ändert FFN 91-58

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung*)
Vom 2. April 2020**

Aufgrund des § 43 Nr. 3 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), geändert durch Verordnung vom 9. März 2020 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

- a) In der Rubrik „Rotwild“ wird in der Zeile zu den Schmalspießern und Schmaltieren die Angabe „vom 1. Mai“ durch „vom 1. April“ ersetzt.
- b) In der Rubrik „Dam- und Sikawild“ wird in der Zeile zu den Schmalspießern und Schmaltieren die Angabe „vom 1. August bis 31. Januar“ durch „vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar“ ersetzt.

- c) Nach der Rubrik Dam- und Sikawild wird folgende neue Rubrik eingefügt:

Muffelwild	
Jährlingswidder und Schmalschafe	vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar

- d) Die Rubrik Rehwild wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile zu den Kitzen wird folgende Zeile eingefügt:

Schmalrehe	vom 1. April bis 31. Januar
------------	-----------------------------

- bb) In der Zeile zu den Rehböcken wird die Angabe „vom 1. Mai“ durch „vom 1. April“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 87-45